

Benutzungsordnung der Kreismusikschule des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 12.03.2024 die folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Schulträger und Struktur

- (1) Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt unterhält zwei Musikschulen mit dem Namen „Kreismusikschule des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt“ (im Folgenden als Kreismusikschule bezeichnet).
- (2) Der Betrieb gewerblicher Art „Kreismusikschule“ ist eine rechtlich nicht selbständige Einrichtung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Kreismusikschule gliedert sich in die beiden gleichwertigen Musikschulen Saalfeld und Rudolstadt und unterhält je nach Bedarf in weiteren Orten des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Nebenstellen.
- (4) Die Verwaltungsaufgaben der Kreismusikschule werden für das gesamte Einzugsgebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadts selbständig wahrgenommen. Näheres regelt ein Geschäftsverteilungsplan.

§ 2

Auftrag

- (1) Die Kreismusikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musik- und Tanzausbildung.
- (2) Aufgabe der Kreismusikschule ist es, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine musikalisch-musische Ausbildung zu vermitteln, Begabungen zu erkennen und zu fördern und, wo gegeben, berufsvorbereitend zu wirken.
- (3) Die Angebote der Kreismusikschule stehen jedermann offen. Sie richten sich vorrangig an Kinder und Jugendliche. Erwachsene können nach Maßgabe der Kapazität der Kreismusikschule aufgenommen werden.
- (4) Der innere Aufbau der Kreismusikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).
- (5) Die Kreismusikschule bereichert über das Unterrichtsangebot hinaus das kulturelle Angebot in der Region, wirkt persönlichkeitsbildend und bietet eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Damit befriedigt sie in hohem Maße ein öffentliches Bedürfnis.

- (6) Öffentliche Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen gehören zu den Aufgaben der Kreismusikschule.

§ 3

Anmeldung und Begründung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Die Anmeldung für die Kreismusikschule mit den Standorten Saalfeld und Rudolstadt erfolgt online bzw. schriftlich direkt in der Kreismusikschule.
- (2) Über die Annahme der Anmeldung entscheidet der jeweilige Leiter der Kreismusikschule bzw. dessen Stellvertreter in pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Unterrichtsvertrages kommt das Unterrichtsverhältnis zustande. Unterzeichnungsberechtigt sind der Leiter der Kreismusikschule bzw. dessen Stellvertreter und der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (4) Jeder Schüler, bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter, hat mit der Anmeldung personenbezogene Daten des Schülers, bei Minderjährigen zusätzlich die des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Soll eine Entgeltermäßigung erwirkt werden, sind hierfür weitere Unterlagen erforderlich.
- (5) Jedwede Änderungen der Angaben sind mit Angabe des Veränderungsdatums umgehend schriftlich der Kreismusikschule mitzuteilen.

§ 4

Schulordnung

Näheres zum Unterrichtsablauf regelt die Schulordnung.

§ 5

Entgelte

- (1) Für den Unterricht an der Kreismusikschule Saalfeld-Rudolstadt sowie für die Überlassung von Musikinstrumenten ist ein Entgelt zu entrichten. Der Besuch der Kreismusikschule soll durch die Gewährung entsprechender Ermäßigungen möglichst allen interessierten Schülern ermöglicht werden.
- (2) Einzelheiten regelt die Entgeltordnung der Kreismusikschule des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.

§ 6

Kündigung, Austritt und Ausschluss

- (1) Der Unterrichtsvertrag wird für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) geschlossen. Er verlängert sich stillschweigend auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht bis zum 31.05. des Jahres schriftlich zum Schuljahresende gemäß § 45 Abs. 2 Thüringer Schulgesetz (31.07.) gekündigt wird. Das verlängerte Vertragsverhältnis ist jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündbar.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung ist zum Ende des 1. Monats des Vertragsverhältnisses (Probeunterricht) schriftlich ohne Angabe von Gründen beiderseits möglich.
- (3) Bei Eintritt außergewöhnlicher Gründe ist eine außerordentliche Kündigung zum jeweiligen Monatsende möglich. Als außergewöhnliche Gründe gelten z.B.:
 - eigene schwere Erkrankung, die die Fortführung des Unterrichts unmöglich macht,
 - Wohnsitzwechsel,
 - Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines Studiums,
 - Aufnahme des Wehrdienstes,
 - wenn eine Fortführung des Unterrichtes in beiderseitigem Interesse nicht geboten ist.

Der Eintritt eines außergewöhnlichen Grundes ist glaubhaft zu belegen. Die Entscheidung der Anerkennung des außergewöhnlichen Grundes obliegt dem Leiter der Kreismusikschule bzw. dessen Stellvertreter.

- (4) Die Kreismusikschule ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn:
 - durch das Verhalten des Schülers bzw. dessen gesetzlichen Vertreters eine Fortführung des Unterrichts nicht mehr möglich ist,
 - der Schüler unregelmäßig am Unterricht teilnimmt oder diesem länger als einem Monat zusammenhängend fernbleibt und dadurch der Unterrichtsfortschritt gefährdet ist,
 - die Entgeltschuldner trotz Zahlungserinnerung mit der Entgeltzahlung länger als 4 Wochen im Rückstand sind.

In diesen Fällen wird das Entgelt bis zum Wirksamwerden der Kündigung berechnet.

§ 7

Unterrichtsausfall

- (1) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die der Schüler zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht oder auf Erstattung des anteiligen Entgelts.
- (2) Im Krankheitsfall des Schülers oder anderweitiger Verhinderung des Schülers ist unverzüglich die Kreismusikschule zu informieren.
- (3) Kann ein Schüler aufgrund eigener ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen die Kreismusikschule über einen Zeitraum von mehr als einem Monat zusammenhängend nicht besuchen, wird das Jahresentgelt auf schriftlichen Antrag anteilig für maximal zwei Monate erstattet. Ein Nachweis über die Erkrankung oder die

medizinische Rehabilitationsmaßnahme ist spätestens mit der Antragstellung vorzulegen. Näheres hierzu regelt die Entgeltordnung.

- (4) Entgelte für Unterrichtsausfälle werden anteilig auf schriftlichen Antrag erstattet, wenn dadurch die Mindestzahl von 33 Unterrichtsstunden im Schuljahr unterschritten wurde und die Kreismusikschule die Ausfälle zu vertreten hat. Erfolgt der Unterrichtsbeginn nicht zum Beginn des Schuljahres, sondern später, reduziert sich die Mindeststundenzahl anteilig. Näheres hierzu regelt die Entgeltordnung.
- (5) Ausgefallener Unterricht, der durch Veranstaltungen der Kreismusikschule verursacht ist, wird den Möglichkeiten entsprechend nachgeholt. Ausnahmsweise können bis zu 3 Unterrichtsstunden pro Schuljahr ausfallen, die Entgeltpflicht wird davon nicht berührt.
- (6) Der Unterricht an der Kreismusikschule fällt aus, wenn durch Verordnung oder Allgemeinverfügung der übergeordneten Stellen der Unterricht ausgesetzt wird (Fälle von höherer Gewalt).
Anträge auf Rückerstattung von Entgelten werden grundsätzlich nur zum Jahres- bzw. Schuljahresende, oder zum Austrittsdatum bearbeitet. Näheres hierzu regelt die Entgeltordnung.

§ 8

Versicherungsschutz

- (1) Für Schüler der Kreismusikschule besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Der Schülerunfalldeckungsschutz wird vom kommunalen Schadensausgleich (KSA) innerhalb einer Leistungskombination gewährt.
- (2) Der Träger haftet in Schadensfällen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Für Schäden, die dem Schulträger entstehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Überlassung von Instrumenten der Musikschule

- (1) Auf Antrag können Schülern der Kreismusikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen ein Entgelt überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen. Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus der Entgeltordnung.
- (2) Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. Wird ein Instrument vor Ablauf zurückgegeben, reduziert sich das Entgelt entsprechend.
- (3) Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist der Schüler bzw. seine Erziehungsberechtigten entsprechend § 546 und § 546a BGB verpflichtet, eine

Entschädigung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Instrumentes zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

- (4) Beschädigung und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Für diesen Fall ist Schadensersatz nach den Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten. Dies gilt auch für eine vertragswidrige Überlassung an Dritte.
- (5) Für die Leihe von Instrumenten zur Teilnahme an Ensembles wird für die Zeit des aktiven Mitwirkens im Ensemble für Kinder gemäß § 6 Absatz 1 Entgeltordnung und Erwachsene gemäß § 6 Absatz 2 der Entgeltordnung kein Mietentgelt erhoben.
- (6) Für die Leihe von Instrumenten zum Zwecke eines durch die Kreismusikschule angeratenen Zweitfaches bzw. Fachwechsels wird für die Dauer eines Monats kein Mietentgelt erhoben.
- (7) Für die Durchführung und Vorbereitung des Musikschulunterrichts können Instrumente an Lehrkräfte kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.
- (8) Über die kostenfreie Ausleihe nach den Absätzen 5 bis 7 entscheidet der Leiter der Kreismusikschule bzw. dessen Stellvertreter.
- (9) Für die Teilnahme an Orientierungsangeboten werden Instrumente kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung hierüber trifft die der Leiter der Kreismusikschule bzw. dessen Stellvertreter.
- (10) Bei einem Wechsel des Instrumentes auf die nächstfolgende Größe innerhalb des Monats wird die Gebühr für das neue Instrument erst ab dem Folgemonat erhoben.
- (11) Mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Mietvertrages kommt die Überlassung der Instrumente zustande. Unterzeichnungsberechtigt sind der Leiter der Kreismusikschule bzw. dessen Stellvertreter und der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 10

Erheben und Speichern von Daten

- (1) Die Kreismusikschule erhebt zum Zwecke der Bearbeitung der Anträge von den Antragstellern personenbezogene Daten gemäß dem Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten.
- (2) Vor der Anmeldung zum Unterricht wird der Schüler oder dessen gesetzlicher Vertreter über die Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß DSGVO informiert.
- (3) Die ermittelten Daten werden automatisiert verarbeitet. Die Antragsteller sind verpflichtet, alle erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen und deren Änderung unverzüglich der Kreismusikschule mitzuteilen.
- (4) Personenbezogene Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Hierbei sind die entsprechenden Aufbewahrungsfristen der Verwaltung zu beachten.

§ 11
Haftung

- (1) Volljährige Schüler oder gesetzliche Vertreter minderjähriger Schüler haften für Schäden am Eigentum des Landkreises, die vorsätzlich verursacht wurden. Sie haften auch für grob fahrlässig verursachte Schäden an Instrumenten, die ihnen durch die Kreismusikschule zum Gebrauch zuhause zur Verfügung gestellt wurden.
- (2) Die Kreismusikschule übernimmt keinerlei Haftung für Wertgegenstände, Garderobe und sonstige mitgebrachte Gegenstände sowie für auf dem Außengelände der Kreismusikschule abgestellte Fahrzeuge.

§ 12
Gleichstellungsbestimmungen

Die in dieser Ordnung verwandten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 13
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung der Kreismusikschule des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt tritt am 01.08.2024 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Saalfeld, den 21.3.'24


Marko Wolfram
Landrat

